

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen,
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die nach dem Hessischen Wassergesetz zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den

§§ 4, 5, 6,

§ 7 Nr. 1 bis 5,
Nr. 7 und 8,

§ 8,

§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 3,
Nr. 5 und 6,

§ 10,

§ 12

genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen die in

§ 7 Nr. 6,

§ 9 Abs. 3 Nr. 4,

genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 5, § 4 Nr. 18 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote in § 4 Nr. 23, § 5 Nr. 8 und § 5 Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. Oktober 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 4/2000 S. 392

108

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“;

hier: Berichtigung

Bezug: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ vom 12. Oktober 1999 (StAnz. S. 3324)

Im § 4 Nr. 2 Satz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönchesried bei Grebendorf“ vom 12. Oktober 1999 ist die Zahl 15 durch die Zahl 13 zu ersetzen.

Der richtige Wortlaut des § 4 Nr. 2 ist:

„die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbären und Füchse in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar unter Ausschluss der Fallenjagd jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;“

Kassel, 10. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 396

109

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche und Auwaldreste zwischen Immichenhain und Hattendorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ besteht aus einem naturnahen Waldwiesental mit Auwaldresten und Wasserflächen in den Gemarkungen Immichenhain, Gemeinde Ottrau im Landkreis Schwalm-Eder und Elbenrod, Stadt Alsfeld im Landkreis Vogelsberg. Es hat eine Größe von 21,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

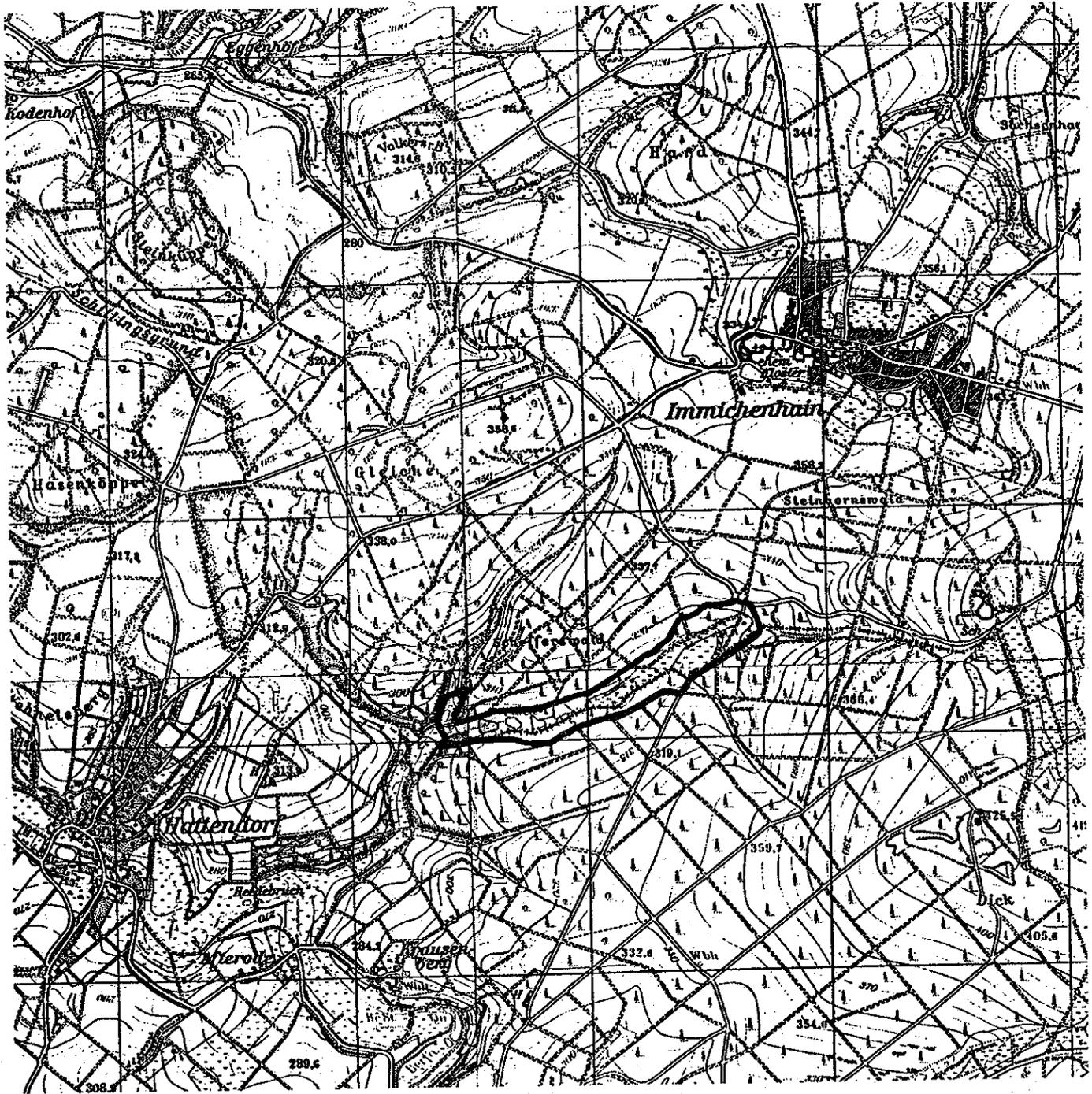
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Teiche mit Flachwasserzonen und die Auwaldreste als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

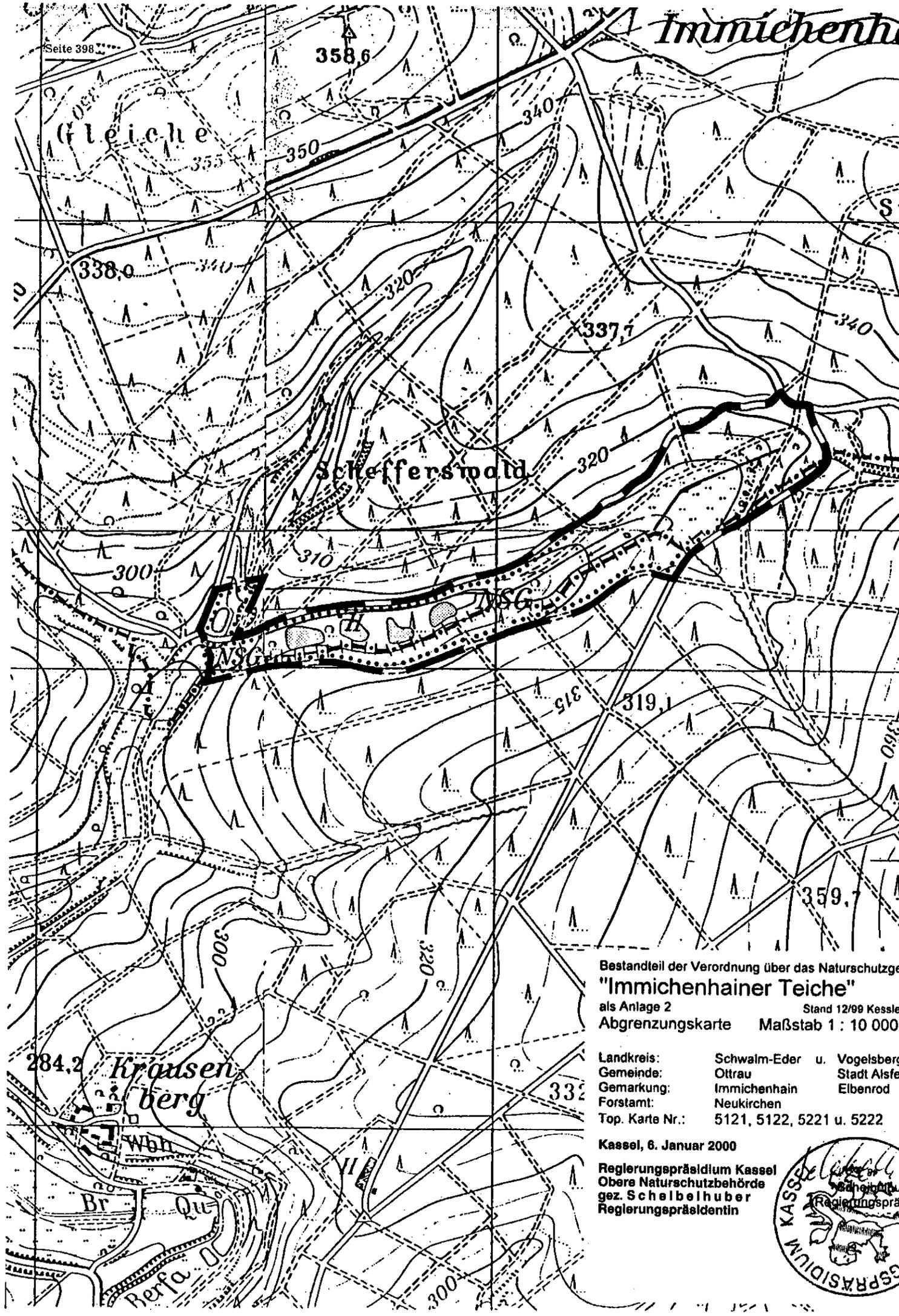
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

(Fortsetzung siehe Seite 399)



Auszug der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5121, 5122, 5221 und 5222, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Immichenhainer Teiche"
 als Anlage 2 Stand 12/99 Kessler
 Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 10 000

Landkreis: Schwalm-Eder u. Vogelsberg
 Gemeinde: Ottrau Stadt Alsfeld
 Gemarkung: Immichenhain Elbenrod
 Forstamt: Neukirchen
 Top. Karte Nr.: 5121, 5122, 5221 u. 5222

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Schelbelhuber
 Regierungspräsidentin



(Fortsetzung von Seite 396)

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 21. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);

12. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 22. Juli 1992 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel

— obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 396

110

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Antreff, Antritt, Göringer Bach, Eifa, Grenff, Leimbach, Ockerbach, Schwalm und Wannbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 450 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen sowie bei den Kreisrätschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen). Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwen-